

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 20: Arbeitsweise der Veranlagungsstellen für natürliche Personen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 13. Oktober 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/598 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag einen weiteren Bericht zum 1. Dezember 2018 vorzulegen.

Bericht

Mit Schreiben vom 19. November 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1 „Daraufhinzuwirken, den Anteil der nicht realisierten Einkommensteuer von jährlich 156 Mio. Euro weiter zu reduzieren“

Es ist weiterhin vorrangiges Ziel des Ministeriums für Finanzen (FM) und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD), durch geeignete Maßnahmen die Bearbeitungsqualität in den Veranlagungsstellen nachhaltig weiter zu steigern. Dementsprechend haben FM und OFD die in der ersten Stellungnahme zur Denkschrift 2012 des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Drucksache 16/45) genannten Maßnahmen als fortdauernde Handlungsfelder verstanden, weiter vorangetrieben und den damals beschriebenen Weg, über den 30. Juni 2016 hinweg, konsequent weiterverfolgt.

Fortbildungen/„Landesweites Prüffeld“

Im Rahmen der Fortbildungen „Die Einkommensteuerveranlagung 2016“ und „Die Einkommensteuerveranlagung 2017“ wurde das bewährte Qualitätsinstrument „Landesweites Prüffeld“ erneut genutzt, um zielgerichtet anhand von Praxisfällen die Rechtslage im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen und im

Bereich der Besteuerung der Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte darzustellen. Zusätzlich wurde den Finanzämtern in Baden-Württemberg eine Checkliste mit häufigen Fehlern im Bereich der Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte nebst Darstellung der damit ausgegebenen Hinweise im Rahmen des Festsetzungsverfahrens zur Verfügung gestellt. Damit wurde das seitens der Landesregierung als erfolgreich eingeschätzte Qualitätsinstrument (vgl. Drucksache 14/3290 vom 25. September 2008) weiter thematisch ausgebaut. Es ist mittlerweile fester Bestandteil der alljährlich an rund 170 Terminen stattfindenden landesweiten Veranlagungsfortbildungen für die Finanzämter in Baden-Württemberg.

Die Themenauswahl für die landesweiten Prüffelder erfolgte auch nach den Feststellungen bzw. Empfehlungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg bzw. der Rechnungsprüfungsämter des Landes Baden-Württemberg. Ferner spielten praktische Erfahrungen der OFD bei der Themenauswahl eine Rolle, ebenso wie Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung. Die landesweiten Prüffelder erfassen dabei alle zu veranlagenden Steuerfälle eines Veranlagungszeitraums (VZ) und sind nicht punktuell.

Landesweites Prüffeld 2016 „Außergewöhnliche Belastung“

Gegenstand des Prüffelds waren Einkommensteuerfälle des VZ 2016, in denen die Steuerpflichtigen Einkommensteuererklärungen mit außergewöhnlichen Belastungen einreichten. Der Prüffeldzeitraum erstreckte sich vom 1. April 2017 bis 31. März 2018.

Die Fallauswahl wurde programmgesteuert vorgenommen. Geprüft wurden – den Bearbeitungsgrundsätzen folgend – Erklärungssachverhalte, die durch einen Hinweis im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen ausgesteuert wurden. Hierdurch entsteht kein Mehraufwand für die mit dem landesweiten Prüffeld befassten Bediensteten.

Die Einführung des Themas für das landesweite Prüffeld erfolgte – wie bisher – anhand eines Workshop-Falls, in dem die wichtigsten Fehlerquellen und Problem-bereiche praxisgerecht dargestellt wurden.

Das Ziel des landesweiten Prüffelds ist es, eine messbare Verbesserung bei der Qualität der Einkommensteuerfestsetzungen mit außergewöhnlichen Belastungen zu erreichen. Die Auswertung zum landesweiten Prüffeld „außergewöhnliche Belastungen“ zeigt, dass die angestrebte Verbesserung der Qualität eingetreten ist. Die Abweichquote – Messgröße für die Qualität im Sinne einer „richtigen Steuerfestsetzung“ – konnte gegenüber dem Startwert zum 1. April 2017 (4,06 %) um 0,26 Prozentpunkte auf 4,32 % zum 31. März 2018 gesteigert werden. Die Fallzahl mit einer Abweichung von den erklärten Werten stieg von 56.940 auf 60.393. Die steuerliche Gesamtabweichung über alle Fälle mit Abweichungen hinweg beträgt 207.208.582 Euro steuerlicher Bemessungsgrundlage. Eine Mehrsteuer (Einkommensteuer) hieraus kann mit 30 % geschätzt werden, was rund 62 Mio. Euro entspricht.

Landesweites Prüffeld 2017 „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V) sind Gegenstand des aktuellen landesweiten Prüffeldes im Rahmen der Veranlagung 2017 (Laufzeit vom 1. April 2018 bis 31. März 2019).

Auch dieses landesweite Prüffeld folgt konzeptionell der bekannten und beim landesweiten Prüffeld „außergewöhnliche Belastungen“ nochmals kurz dargestellten Struktur (programmgesteuerte Fallauswahl etc.). Die angestrebte Verbesserung der Qualität wird wieder mit der Abweichquote und dem Abweichvolumen bei den Kennzahlen für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemessen.

Als „Startwert“ zum 1. April 2018 wurde hier die Abweichquote mit dem Abweichvolumen des VZ 2017 zum 31. März 2018 mit dem Wert 16,48 % zugrunde gelegt. Die Auswertung zum 31. August 2018 zeigt, dass die Abweichquote bereits auf 18,10 % gestiegen ist, was einem Plus von 1,62 % entspricht.

Projekt Qualitätsmanagement

Neben der Erledigungsmenge ist die Sicherung einer angemessenen Bearbeitungsqualität wichtigstes Ziel der Steuerverwaltung. Daher führen FM und OFD das Projekt „Qualitätsmanagement in der Veranlagung (Projekt QM)“ stetig fort. Zur Gewährleistung der vollständigen, richtigen und gleichmäßigen Steuerfestsetzung arbeitet das Projekt QM weiterhin an der sukzessiven organisatorischen Umstellung aller Finanzämter in Baden-Württemberg auf das Allgemeine Veranlagung (AllVA)-Stufenmodell, der inhaltlichen Verknüpfung zwischen den Risikomanagement (RMS)-Hinweisen und einschlägigen Hilfestellungen bei der Hinweisbearbeitung sowie der Optimierung des Fachinformations- und Recherchesystems FAIR (Näheres zu AllVA, RMS und FAIR s. u.).

Darüber hinaus sollen ab dem 1. Januar 2019 sog. Qualitätsstellen pilotweise in einigen Finanzämtern in Baden-Württemberg eingeführt werden. Das hierzu erarbeitete Konzept sieht vor, dass die Qualitätsstellen für die Qualitätssicherung und die weitere Qualitätsverbesserung in der Veranlagung von natürlichen Personen und Personenunternehmen verantwortlich sein werden. Der Aufgabenanstoß für eine Qualitätssicherungsmaßnahme erfolgt durch die Festlegung von Schwerpunktthemen durch die OFD und durch die Qualitätsstellen selbst.

Die Aufgaben der Qualitätsstellen stellen sich abstrakt wie folgt dar:

- Die dort tätigen Bediensteten (jede Qualitätsstelle besteht immer aus mindestens zwei Personen, um einen Austausch zu fördern und einen Wissenstransfer im Falle eines Stellenwechsels zu gewährleisten) fungieren als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für den Veranlagungsbereich in komplexen oder rechtlich schwierigen Fällen.
- Die Qualitätsstellen geben Hinweise für die Bearbeitung von bestimmten Fällen, Fallgruppen und Schwerpunktthemen und gewährleisten damit eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Finanzamtes.
- Die Qualitätsstellen bzw. die OFD erstellen erforderlichenfalls Arbeitshilfen (Checklisten, Anschreiben) und führen Besprechungen oder Schulungen durch. Diese können sich sowohl auf rechtliche als auch auf technische Aspekte beziehen.
- In Einzelfällen kann eine zentrale Fallbearbeitung durch die Qualitätsstellen erfolgen.

Die Auswahl der Fälle, Fallgruppen und Schwerpunktthemen erfolgt anhand der Feststellungen der Sicherheitsrevision, der Auswertung von Berichten des Rechnungshofs sowie aus den Erfahrungen der Fachreferate der OFD, z. B. aus Besuchen vor Ort bei den Finanzämtern. Dabei fungieren die Qualitätsstellen als Bindeglied zwischen Finanzämtern und vorgesetzter Dienstbehörde und stellen somit einen laufenden Austausch und einen dynamischen Qualitätsprozess sicher. Auf diese Art und Weise ergänzen sich die Erfahrungen vor Ort und die finanzamtsübergreifende Perspektive der OFD ideal.

AllVA (Allgemeine Veranlagung)

Das damalige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat am 14. März 2016 beschlossen, in allen Veranlagungsfinanzämtern in Baden-Württemberg den Geschäftsprozess der Veranlagung von Einkommensteuererklärungen natürlicher Personen nach dem AllVA-Konzept mit dem Vierstufenmodell einrichten zu lassen. Die Finanzämter haben bis zum Ende des Jahres 2020 Zeit, die AllVA-Stufen 1 und 2 einzuführen. Die AllVA-Stufe 3 und 4 soll bis Ende des Jahres 2022 bei allen Finanzämtern in Baden-Württemberg eingerichtet sein.

Sehr viele Finanzämter in Baden-Württemberg haben inzwischen alle vier Stufen eingeführt. Bis zum 31. Mai 2018 hatten 43 Finanzämter die AllVA-Stufen 1 und 2 eingerichtet. 28 Finanzämter davon haben auch schon die Stufe 3 und 4 im Einsatz.

In der Zwischenzeit hat sich erwiesen, dass die Teilnahme am zentralen Scannen die Abläufe des AllVA-Konzepts deutlich erleichtert. Außerdem wird durch das zentrale Scannen das von den AllVA-Strukturen verfolgte Ziel einer zentralen Bearbeitung bestimmter Aufgaben gefördert. Zum Jahresende 2018 wird eine Evaluation der AllVA-Stufen stattfinden.

Weitere Ansätze

Die OFD hat verschiedene Informationskanäle überarbeitet bzw. neu geschaffen, um die Fähigkeiten der Beschäftigten zu stärken.

FAIR

Die allgemeine Informationsplattform der Finanzämter in Baden-Württemberg (FAIR: Fachinformations- und Recherchesystem) ist in technischer Hinsicht moderner geworden und das Auffinden von Dokumenten ist erleichtert worden.

Bei Fragen zu RMS-Hinweisen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über FAIR die „RMS-Hilfe“ aufrufen. Dort finden sie (sortiert nach der jeweiligen Hinweisnummer) eine Hilfestellung sowie einschlägige Dokumente zur Bearbeitung des jeweiligen Hinweises.

Da es in allen Finanzämtern sehr hilfreiche praktische Arbeitsanleitungen gibt, die nicht allgemein bekannt sind, haben die Finanzämter in Baden-Württemberg nun die Möglichkeit, diese auf einer Austauschplattform abzulegen. Diese Austauschplattform ist eine SharePoint-Seite, auf die die jeweiligen Hauptsachgebietsleiter/-innen und Hauptsachbearbeiter/-innen Abgabenordnung, Einkommensteuer und Umsatzsteuer der Finanzämter in Baden-Württemberg Zugriff haben.

Informationsveranstaltungen zu RMS

Die OFD hat im Zeitraum vom November 2015 bis Januar 2017 insgesamt 163 Informationsveranstaltungen „RMS-Hinweise verstehen, bearbeiten und vermeiden“ bei den Finanzämtern in Baden-Württemberg durchgeführt.

Neue Bearbeitungsgrundsätze

Bislang waren bei der Veranlagung von Steuererklärungen die Bearbeitungsgrundsätze der Dienstanweisung für die Neuorganisation der Finanzämter und die Neuordnung des Besteuerungsverfahrens aus dem Jahr 1999 sowie der Leitfaden für die Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit einem Risikomanagementsystem aus dem Jahr 2008 anzuwenden. Die Einführung neuer zukunftsweisender EDV-Verfahren, die fortschreitende papierlose Bearbeitung sowie veränderte Begleitumstände durch die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens haben es notwendig gemacht, die Bearbeitungsgrundsätze für die Veranlagung zu aktualisieren. Hierfür wurde beginnend ab Oktober 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des FM, der OFD sowie der Finanzämter eingerichtet. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe sind die neuen Bearbeitungsgrundsätze für die Veranlagung von Steuererklärungen, die die OFD den Finanzämtern im September 2017 bekanntgegeben hat.

Die Einführung der neuen Bearbeitungsgrundsätze hat die OFD durch Vorortschulungen begleitet, um einen optimalen Wissenstransfer zu ermöglichen sowie die sich stellenden Fragen direkt beantworten zu können. Hierfür hat die OFD im Zeitraum September 2017 bis Februar 2018 insgesamt 162 Schulungen in allen Finanzämtern und Außenstellen in Baden-Württemberg durchgeführt. Gegenstand dieser Schulungen war insbesondere auch die Bearbeitungsweise bei Einsatz eines RMS.

Informationsbereitstellung in der Steuerverwaltung

Die OFD beteiligt sich an der Arbeit der Länderarbeitsgruppe „Informationsbereitstellung in der Steuerverwaltung (UAG IBiS)“. Diese hat zum Ziel, den Beschäftigten in den Veranlagungsstellen unmittelbar zum ausgegebenen Hinweis weiterführende Erläuterungen oder Anleitungen zur Fallbearbeitung zur Verfügung zu stellen. Hierfür führte die OFD mit Vertreterinnen und Vertretern mehrere Work-

shops durch, in denen die Abbruchhinweise auf deren Verständlichkeit sowie den Bedarf nach weiterführenden Informationen untersucht wurden.

Als Ergebnis der Arbeit der UAG IBiS stehen seit Einsatz der Software-Version UNIFA (Universeller Finanzamtsarbeitsplatz) 6.5 im August 2017 zu einzelnen Abbruchhinweisen entsprechende Hilfedokumente zur Verfügung, die unmittelbar im Festsetzungsdialog bei der Hinweiskommentierung aufgerufen werden können. Zudem wurde für Anmerkungen und Anregungen der Finanzämter ein zentrales Postfach eingerichtet. Hier können die Beschäftigten der Finanzämter der OFD mitteilen, wenn die bereitgestellten Hilfedokumente verbesserungswürdig sind oder Hilfedokumente fehlen.

Tipps und Tricks

Die OFD sowie Vertreterinnen und Vertreter der Finanzämter in Baden-Württemberg erarbeiteten im Rahmen der Arbeitsgruppe „KONSENS Arbeitsweise und Zeitmanagement im Jahr 2016“ nach dem Motto „von der Praxis für die Praxis“ punktuelle Hilfestellungen zur Arbeitsweise in UNIFA sowie Empfehlungen zum Zeitmanagement. Um die Hilfestellungen aktuell und praxisrelevant zu halten sowie an neue Arbeitsweisen im Zuge der Einführung neuer UNIFA-Versionen und anderer Verfahren anzupassen, hat die Arbeitsgruppe im Jahr 2017 erneut getagt und die Hilfestellungen überarbeitet.

Betriebsprüfung (BP)

BpA-EURO, E-Bilanz

Es ist weiterhin angedacht, Daten der E-Bilanzen aus dem Veranlagungsinneendienst in das Außendienstverfahren BpA-EURO zu importieren und umgekehrt. Dies wird zu einer Arbeitserleichterung für den Innen- und Außendienst führen.

Risikomanagementsystem 2.0 (RMS 2.0)

Mit Verfügung vom 18. September 2017 hat die OFD das Risikomanagementsystem 2.0 landesweit eingeführt. Darin ist geregelt, dass in Fällen, welche durch den Außendienst geprüft werden, die vom RMS ausgegebenen Prüfhinweise von der Prüferin/dem Prüfer abschließend zu kommentieren sind. Dies stellt eine Arbeitserleichterung für die Veranlagungsstellen dar.

Prüfungsinneendienst gemeinsame Oberfläche (PINGO)

Im Rahmen des Projekts „Migration der Altverfahren (MigAlt)“ (2016/2017) wurde der Prüfungsinneendienst (Bp-Kanzlei) in Baden-Württemberg – als erstes Bundesland – mit dem neuen KONSENS-Verfahren PINGO ausgestattet. Aktuell erfolgt die Benachrichtigung des Veranlagungsinneendienstes über eine anstehende Betriebsprüfung, den Namen der Prüferin/des Prüfers, die Änderung der Betriebsgrößenklasse oder Gewerkekennziffer, usw. per E-Mail. In zukünftigen Ausbaustufen des Programms PINGO sollen diese Informationen automatisiert übermittelt und berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Arbeitserleichterung für den Innen- wie auch den Außendienst.

Elektronische Akte Steuer in KONSENS

Die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung ist in den Veranlagungsstellen der Finanzämter bereits weit fortgeschritten und wird kontinuierlich weiter ausgebaut. In vielen Fällen sind Papierakten bereits heute nicht mehr erforderlich; ansonsten enthalten sie nur noch die ausschließlich in Papierform vorliegenden Unterlagen.

Der letzte Schritt hin zu einer vollumfänglichen elektronischen Akte in den Finanzämtern und zum grundsätzlichen Verzicht auf Papierakten erfordert aber noch weitere Arbeiten. Die konzeptionellen Arbeiten dazu hat eine KONSENS-Arbeitsgruppe unter Federführung von Baden-Württemberg übernommen. Das von ihr erstellte Rahmenkonzept sieht die vollumfängliche papierlose Bearbeitung

vor. Hierfür sind zunächst alle bestehenden Medienbrüche zu beseitigen. Die zu den Steuerfällen gehörenden Daten und Dokumente werden ausschließlich elektronisch vorgehalten und in einer einheitlichen Anwendung (KONSENS-Dialog eAkte) zum jeweiligen Steuerfall (ggf. auch Gesamtfall) angezeigt. Jegliche verändernde Aktivität i. S. eines relevanten Bearbeitungsschrittes ist zu dokumentieren und muss im Bedarfsfall reproduziert werden können (Dokumentation des Verwaltungshandelns). Der Zugriff auf die ausschließlich elektronisch vorliegenden Daten und Dokumente erfolgt im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten des einzelnen Arbeitsbereichs. Ein Zugriff von verschiedenen Arbeitsbereichen wird zu einer Arbeitserleichterung sowohl für den Innen- als auch den Außendienst führen. Beispielsweise wird das als besondere Anforderung der Prüfungs- und Außendienste auch die „digitale Bp-Handakte“ betreffen.

Zu Ziffer 2 „das Veranlagungsverfahren entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs zu optimieren“

Zu Ziffer 2 Nr. 1 Bearbeitungsqualität weiter verbessern

Hierzu wird auf die Ausführungen unter „Zu Ziffer 1“ verwiesen.

Zu Ziffer 2 Nr. 2 Prüfungshinweise vollständig speichern

Baden-Württemberg hat zur Erhöhung der Zahl der Autofälle die Aufgabenanmeldung (AAnm.) K-110010 in KONSENS eingebracht.

Fachliches Ziel der AAnm. ist u. a., sämtliche im Rahmen einer Erstveranlagung während des Veranlagungsverfahrens ausgegebenen Hinweise zu speichern, um diese für statistische Zwecke auswerten zu können. Auch die durch die Fallbearbeitung erledigten Hinweise sollen zukünftig gespeichert werden. Die AAnm. wird im Rahmen des Portfolioprodukts (PP) „DAME (Data Warehouse, Auswertungen und BI-Methoden) RMS Auswertung Autofallquote“ (PP 12-2014-005) umgesetzt. Die Erstellung des Lastenheftes wurde im Juni 2018 abgeschlossen. Eine Zurverfügungstellung wird gegenwärtig mit DAME 4.2 im Frühjahr 2020 angestrebt.

Über die weitere AAnm. K-120028 sollen außerdem alle Abweichungen von den erklärten Angaben auswertbar abgelegt werden und damit für eine verbesserte Evaluierung des RMS und die Qualitätssicherung des Risikofilters zur Verfügung stehen. Das entsprechende Lastenheft wurde bereits fertiggestellt. Eine Umsetzung der AAnm. kann jedoch erst erfolgen, wenn die Daten des Festsetzungsverfahrens im KONSENS-Verfahren ELFE abgelegt werden können. Eine Fertigstellung ist für Herbst 2021 vorgesehen.

Der weiteren Empfehlungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg, bei allen Hinweisen die Auswirkung der Prüfaufträge auf die Bemessungsgrundlage oder die Steuer zu speichern, ist aus Sicht des FM durch die bereits bestehenden „RMS Standardauswertungen“ ausreichend Rechnung getragen.

Die Überführung der im bestehenden Verfahren programmierten und im Einsatz befindlichen „RMS Standardauswertungen“ nach DAME ist inzwischen in mehrere Stufen aufgeteilt:

- Stufe 1 (PP 12-2011-002) mit Auswertungsmöglichkeiten im Bereich Einkommensteuer und Anlage EÜR soll mit DAME-Release 3.2 zum 30. Oktober 2018 bereitgestellt werden.
- Stufe 2 (PP 12-2013-004) umfasst unter anderem Auswertungen für die Bereiche Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Für Stufe 2 wird gegenwärtig das Lastenheft erstellt. Nach Abstimmung des Lastenheftes erfolgt die konkrete Planung zur technischen Umsetzung. Eine stufenweise Realisierung wird angestrebt und soll im Herbst 2020 abgeschlossen sein.

Zu Ziffer 2 Nr. 3 Personal risikoorientiert einsetzen

Die OFD wurde mit Erlass vom 23. Oktober 2015 beauftragt, eine Personalbedarfsberechnung (PersBB) nach den bundeseinheitlichen Grundsätzen der Bundes-Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder (AG PersBB) im Bundesland Baden-Württemberg einzuführen.

Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Personalbedarfe der einzelnen Aufgabenbereiche in den Finanzämtern sind die Sitzungsergebnisse der AG PersBB und die von dieser erstellten Bundesvordrucke. Der für die Veranlagungsstellen konzipierte Vordruck 030 der AG PersBB untergliedert sich in Teile und innerhalb dieser in Teilziffern, Blöcke sowie Katalognummern. Im Teil 2 c¹ dieses Vordrucks werden u. a. Fälle mit Überschusseinkünften aufgeführt, bei deren Bearbeitung maschinelle Risikomanagementsysteme (RMS) eingesetzt werden.

Die PersBB zum 1. Januar 2015 war erstmalig zur Bestimmung des Zuteilungs- und Dienstposten-Solls zum 1. Januar 2017 zugrunde gelegt worden. Im Rahmen dieser PersBB werden im Vordruck 030 gemäß der Systematik der AG PersBB bei 63,44 % sämtlicher Fälle des Teils 2 c, d. h. 1.800.874 von 2.838.792 Fällen, Risikomeldungen ausgegeben und für Veranlagungsstellen berücksichtigt. Insoweit belief sich die Zahl der Fälle ohne Risikokriterien auf 1.037.918 (= 36,56 %). Diese Werte werden mit dem eigens für die PersBB entwickelten „Sachproblem 180“ (bundeseinheitliches Auswertungsprogramm) erhoben.

Der Veranlagungsvordruck 030 wird derzeit von der AG PersBB komplett überarbeitet. Dabei werden in Teil 5² des Vordrucks künftig ebenso die Fälle mit Risikomeldungen (Definition nach RMS bzw. landesspezifischer Regelung) ausgegeben und ein Personalbedarf für die Bearbeitung solcher Fälle errechnet.

Wann dieser neue Vordruck 030 als Grundlage für die Bestimmung eines Zuteilungs- und Dienstposten-Solls für die Personalverteilung des jeweiligen Folgejahres dienen wird, kann noch nicht zuverlässig prognostiziert werden.

Zu Ziffer 2 Nr. 4 Arbeitsentlastung durch „Autofälle“ messbar machen

Die Quote der „CLAUDIA³-Autofälle“ wird seit Mai 2014 im Führungsinformationssystem der OFD und der Finanzämter abgebildet. Die Werte sind monatlich abrufbar und können getrennt nach den Bereichen Arbeitnehmerveranlagung und Veranlagung von sonstigen natürlichen Personen angezeigt werden.

Zum 31. Dezember 2017 betrug sie 9,42 % (Arbeitnehmerveranlagungen und Veranlagungen der sonstigen natürlichen Personen, Erklärungen des VZ 2016).

Die Quote der Fälle, die vom Risikomanagementsystem automatisch gezeichnet und freigegeben werden (Autofälle), fließt in die Berechnung der AG PersBB insofern mit ein, als dass sie in der Zahl der Fälle mit Risikomeldung nicht enthalten sind. Autofälle werden somit bei der Personalbedarfsberechnung außen vor gelassen. Der Vorschlag des RH zur Berücksichtigung bei Personalbedarfsberechnungen wird mit der oben unter „Zu Ziffer 2 Nr. 3“ erläuterten Umstellung des Vordrucks 030 umgesetzt.

¹ Bei den Fällen des Teils 2 c im Veranlagungsvordruck 030 handelt es sich um Veranlagungen von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus § 19 und/oder § 20 und/oder § 21 und/oder § 22 EStG.

² Bei den Fällen des Teils 5 und 6 im Veranlagungsvordruck 030 handelt es sich um Veranlagungen von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus § 13 und/oder § 15 und/oder § 18 EStG (Gewinneinkünfte) und weiteren Einkünften bzw. beschränkt Steuerpflichtigen. Ein Ausweis von Fällen mit Risikomeldungen bzw. ohne Risikokriterien war in diesen beiden Teilen bisher nicht vorgesehen.

³ Clearing eingescannter Steuererklärungsdaten; automatisiert und dialogunterstützt.

Technikpaket Steuerverwaltung

Einführung der Telearbeit in der Steuerverwaltung

Der Pilotversuch „Alternierende Telearbeit im Innendienst der Finanzämter“ wurde zum 31. Dezember 2016 sehr erfolgreich abgeschlossen. Die abschließende Evaluation bestätigt die Erfahrungen zur positiven Beschäftigungswirkung, Arbeitsleistung/-erledigung sowie zu den Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Telearbeit.

Diese Beschäftigungsform wurde nach dem Pilotversuch in 2017 dauerhaft und in allen geeigneten Aufgabenbereichen in den Finanzämtern in Baden-Württemberg eingeführt. Zum Stand 3. August 2018 haben rund 520 Beschäftigte einen Telearbeitsplatz im Aufgabenbereich „Veranlagung natürliche Personen“ und weitere Plätze stehen zur Verfügung. In einer modernen Verwaltung ist eine Beschäftigung ohne Möglichkeit der Telearbeit nicht mehr vorstellbar. Somit stellt diese aus unserer Sicht eine Voraussetzung für die positive Weiterentwicklung der Arbeitsweise im Aufgabenbereich „Veranlagung natürlicher Personen“ sowie in anderen Aufgabenbereichen in den Finanzämtern dar. Vor diesem Hintergrund soll der Anteil der Beschäftigten in Telearbeit auch im Rahmen des Projekts „Finanzamt der Zukunft“ (FiZ) vorangetrieben werden.